

Satzung der Klimaliste Düsseldorf

§1.Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "*Klimaliste Düsseldorf*"
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."

§2.Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Wähler*innengemeinschaft. Er besteht aus Bürger*innen, die sich auf kommunaler Ebene demokratisch im Sinne des Grundgesetzes an der politischen Willensbildung beteiligen wollen.

Der Verein strebt eine Mitarbeit insbesondere auf kommunaler Ebene an und hat sich eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich inhaltsbezogene und den Interessen aller Bürger*innen dienende politische Tätigkeit zum Ziel gesetzt. Hierbei steht der sozial gerechte Klimaschutz im Fokus.

Zur Realisierung dieser Ziele strebt der Verein den Austausch mit allen gesellschaftlichen Gruppen an.

Der Zweck des Vereins wird unter anderem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Regelmäßige Mitgliederversammlungen, in denen sich über die klimatologische und kommunalpolitische Lage ausgetauscht wird.
2. Stetige kommunalpolitische Aufklärungsarbeit innerhalb der Bürgerschaft und Austausch mit dieser.
3. Erstellung eines kommunalpolitischen Programms
4. Gemeinnützige Tätigkeiten zum Wohle der Bürger*innen
5. Motivation aller Bürgern*innen zur Teilhabe am politischen Leben.
6. Aktive Teilnahme an direkten Aktionen, die zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen z.B Demonstrationen.
7. Teilnahme an den Düsseldorfer Kommunalwahlen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder (stimmberechtigt):

Aktives Mitglied kann jede klima- und kommunalpolitisch interessierte Person sein, welche folgende Kriterien erfüllt:

1. Sie ist mindestens 12 Jahre alt, wobei bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen dem Beitritt zustimmen müssen.
2. Ihr Lebensmittelpunkt befindet sich in Nordrhein-Westfalen
3. Satzung, Grundkonsens und Programm des Vereins anerkennen und vertreten.

Fördernde Mitglieder (Nicht stimmberechtigt):

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu werden.

Aufnahme

Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich durch einen Aufnahmeantrag einzureichen. Dieser ist keiner speziellen Form unterworfen.

§4 Mitgliedsbeitrag

Setzt sich aus der Gebührenverordnung zusammen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, sich an der Willensbildung zu beteiligen und regelmäßig an den Veranstaltung der Vereinsorgane teilzunehmen.
2. Einberufung von Neuwahl des Vorstands. Hierfür wird eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
3. Einbringung von Anträgen zur Beschließung von Positionierung und Teilnahme an Ereignissen durch einfache Mehrheit.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Alle Inhaber*innen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

A) Durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschluss oder c) durch Tod.

- A) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- B) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, aus diesem ausgeschlossen werden.

- C) Der Tod eines Mitglieds bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet entweder a) der Vorstand unter Einbezug der Mitglieder oder b) wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung dies fordern.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Die Jahreshauptversammlung
- C) Der Vorstand

Für die Organe ist zu Anfang einer Sitzung ein*e Schriftführer*in zu bestimmen, welcher anhand der vorliegenden Tagesordnung ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Die Tagesordnung wird in kooperativer Arbeit aller Mitglieder erstellt.

- A) Die Mitgliederversammlung ist die organisatorische Grundeinheit und kann von mindestens 3 der momentanen Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung liegen:

- a) Im aktuellen politischen Gespräch über die Lage der Kommune und des sozialen sowie ökologischen Klimas.
- b) In der Besprechung aktueller Ideen, Pläne für politische oder nachhaltige Aktionen und ihrer theoretischen Planung.
- c) In der basisdemokratischen Abstimmung von Vorhaben und Verfahren.
- d) Gründung von Arbeitskreisen

Die Arbeitskreise haben den Zweck, Konzepte genauer auszuarbeiten, wobei hier auch Personen, welche keine aktiven Mitglieder sind, sich inhaltlich einbringen können. Diese Konzepte werden in der Folge auf einer Mitgliederversammlung vorgestellt und deren Durchführung zur Abstimmung gegeben.

- B) Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann außerordentlich, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beantragen. Die Jahreshauptversammlung ist sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Dies kann auch auf digitalem Wege geschehen. Die ordnungsgemäße Einberufung der Jahreshauptversammlung ist mit $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder beschlussfähig. Sollte weniger als $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein, wird die Versammlung innerhalb von 10 Tagen wiederholt. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden Person oder deren

Vertretung geleitet. Alle Beschlüsse - mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, der Abwahl des Vorstandes sowie der Wahl der Listenplätze und der Direktkandidat*innen für die Kommunalwahl - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer*innen protokolliert. Bei Stimmengleichheit ist dies als Ablehnung zu bewerten.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- h) Beschluss des politischen Programms des Vereins
- i) Wahl der Listenplätze sowie Direktkandidat*innen für die Kommunalwahlen

Jedem aktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 3 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

C) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem*der Schatzmeister*in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist nur in Absprache mit dem Restvorstand vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder des Vereins die kommissarischen Geschäfte des Ausgeschiedenen. Eine Neuwahl des kommissarisch Vertretenen Platzes im Vorstand muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die fristgerechte Zusendung von Einladungen der verschiedenen Vereinsorgane an die Mitgliedschaft, welche in digitaler Form ihre Gültigkeit haben.
- b) Die Digitalisierung der Ergebnisprotokolle der verschiedenen Vereinsorgane und die Zusendung dieser an die Mitgliedschaft.
- c) Die Aufnahme von Neumitgliedern
- d) Die jährliche Erstellung eines Berichts über die Tätigkeiten sowie Entwicklungen des Vereins
- e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Die Pflege der Mitgliederdaten

- g) Die jährliche Erstellung eines Finanzberichts, vom Schatzmeister. Dieser wird von einem in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüft.
- h) Die Erstellung der Gebühren- und Verfahrensordnung unter Beteiligung der Mitgliedschaft.
- i) Die Schaffung von Steuerkreisen, die auch zur Delegation obig genannter Aufgaben dienen können.

§9 Wahlverfahren

Wird durch die Verfahrensordnung geregelt.

§ 10 Corporate Design

Das Design und Logo der *Klimaliste Düsseldorf* basiert in seinen Grundzügen auf der Farbgebung und Form der Bundesgruppe "*Klimaliste*".

Flyer, Plakate sowie Aufkleber werden individuell gestaltet.

§11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit der Zustimmung von allen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende Person und deren Stellvertretung die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidator*innen.

Die bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Finanzmittel des Vereins werden zur Deckung ggf. noch offener Verbindlichkeiten verwendet, der verbleibende Rest des Vereinsvermögens geht an nachhaltige, wohltätige Organisationen, vorzugsweise mit Sitz in Düsseldorf. Die Spezifizierung dieser Organisation wird innerhalb der Jahreshauptversammlung gewählt, wobei jedes Mitglied vorschlagsberechtigt ist.

§ 13 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

„Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art.21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor dem Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf das Leben und

freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich im besonderen Maße zum Art.20a GG

“Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“

§14 Grundkonsens

Der Grundkonsens kann nur auf einer Jahreshauptversammlung durch 3/4 der anwesenden Mitglieder und den Vorstand verändert werden.

§15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist durch die Gründungsveranstaltung vom 03.03.20 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§17 Anerkennung

Die/Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.



Klimaliste Düsseldorf

Gebührenordnung

Mitglieder - Kostenlose Mitgliedschaft
Der Verein finanziert sich aus Spenden



Klimaliste Düsseldorf

Verfahrensordnung

Geheime Wahlen

Jedes Mitglied hat das Recht zu beantragen, dass eine Abstimmung geheim stattfindet. Die geheime Wahl bedarf der Zustimmung von $1/2$ der anwesenden Mitglieder.

Vorstandswahl

Gewählt werden können nur Mitglieder, die mindestens 1 Jahr aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben oder Gründungsmitglieder sind. Diese Regelung kann bei Bedarf durch eine $3/4$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder außer Kraft gesetzt werden.

Listenwahl/Direktkandidatur zu Kommunalwahlen

Gewählt werden können nur aktive Mitglieder, die 4 Wochen aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben oder Gründungsmitglieder sind. Die Regelung kann bei Bedarf von einer $3/4$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder außer Kraft gesetzt werden.

Unser Handeln basiert auf dem folgenden Grundkonsens:



- 1. Uns vereinigt die Sorge um das Leben auf unserem Planeten. Wir agieren dabei unabhängig von bereits bestehenden Parteien und arbeiten explizit generations- und gesellschaftsübergreifend an Lösungen für die Klimakrise.*
- 2. Wir sind gegen jede Form der Diskriminierung, soziale Ausgrenzung, Rassismus und Gewalt.*
- 3. Wir heißen Menschen jeden Alters, jeden Geschlechts, jeder Religion, jeder Abstammung und Herkunft und sexueller Orientierung in unserer Organisation willkommen. Wir sind stets um Barrierefreiheit auf allen Ebenen bemüht*
- 4. Wir erkennen die besondere Verantwortung an, die jüngeren Generationen darin zu unterstützen unsere Gesellschaft und unsere Politik schon heute entscheidend und nach ihren Vorstellungen mitzugestalten.*
- 5. Innerhalb unserer Organisation streben wir flache Hierarchien an. Macht- und Herrschaftsausübung müssen sich immer legitimieren können. Menschen, die Macht ausüben, müssen dies zu jeder Zeit rechtfertigen können.*
- 6. Wir pflegen einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander und mit den Menschen, mit denen wir in Kontakt treten. Das Wohlbefinden aller ist uns wichtig. Wir schaden weder uns noch den Zielen der Organisation und bemühen uns im Falle von Konflikten um eine interne Lösung.*
- 7. Wir nehmen auch an politischen Entscheidungen außerhalb der Themen Klima- und Artenschutz teil. Bei allen Entscheidungen sind wir unserem Gewissen verpflichtet.*
- 8. Wir lehnen jede durch wirtschaftliche oder politische Interessen bedingte Einflussnahme auf uns und unsere Organisation ab.*
- 9. Wir sind lernfähig und orientieren uns an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wissenschaftler*innen in unserer Organisation tragen eine besondere Verantwortung dafür, uns bei wichtigen Entscheidungen objektiv nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten ohne uns zu bevormunden.*
- 10. Wir stützen uns auf Selbstbestimmung. Alle, die unseren Grundkonsens beherzigen, können das Mandat übertragen bekommen im Auftrag unserer Organisation selbständig zu handeln.*
- 11. Wir verfolgen maßgeblich ein Ziel, das des sozial gerechten Klimaschutzes, das heißt aber auch alle damit einhergehenden Themen.*
- 12. Wir agieren und wirken primär auf kommunaler Ebene. Dennoch verstehen wir unsere Arbeit auch als Teil eines separaten bottom-up Prozesses, der sich durch Arbeit möglicher weiterer Gruppen und Zusammenarbeit mit diesen in der Zukunft von den Kommunen bestenfalls bis auf die internationale Ebene erstreckt.*
- 13. Die Klimaliste Düsseldorf sieht sich inspiriert, ist aber unabhängig von den bestehenden Klimabewegungen.*

Klimaliste Düsseldorf

Ehrenkodex für Mandatsträger der *Klimaliste Düsseldorf* im Rat der Stadt Düsseldorf

Mandatsträger sind die, die über Listenplätze oder Direktkandidatur gewählten Vertreter des Vereins im Rat der Stadt Düsseldorf.

Als Vertreter der *Klimaliste Düsseldorf* im Rat der Stadt Düsseldorf stimme ich folgenden Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen Verein und Ratsgruppe/Fraktion zu :

- a) Ich verpflichte mich zur regelmäßigen Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, um dort bei Bedarf Bericht über die aktuelle Ratsarbeit zu erstatten.
- b) Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins durch rege Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen und dadurch aktive Präsenz in der Öffentlichkeit zu zeigen, um die bürgernahe Politik von Verein und Ratsgruppe/Fraktion zu repräsentieren.
- c) Mich innerhalb der Ratsarbeit inhaltlich an das beschlossene Programm des Vereins zu halten.
- d) Im Falle von Koalitionsverhandlungen, den Verein demokratisch in die Willensbildung miteinzubeziehen.
- e) Trotz meines Mandats rege am Vereinsleben teilzunehmen.
- f) Der Jahreshauptversammlung des Vereins im Rahmen der Gesamtratsgruppe bzw. Fraktion jährlich in schriftlicher und mündlicher Form Auskunft über meine Tätigkeit zu geben.

Als Vertreter der *Klimaliste Düsseldorf* im Rat der Stadt Düsseldorf stimme ich folgenden Grundsätzen innerhalb der Wahrnehmung meines Mandates zu:

1. Mich neben meinen Vereinstätigkeiten im Sinne des Klimaschutzes und der Wohltätigkeit für meine Stadt und ihre Bevölkerung einzusetzen.
2. Jedem Bürger Gehör zu leihen und diesen in seinen Anliegen zu unterstützen, sofern diese nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen.
3. Bürger, die sich punktuell in die Kommunalpolitik einbinden möchten, aktiv zu unterstützen, sofern die Interessen nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen.
4. Die notwendigen Schritte zum kommunalen Klimaschutz nach bestem Wissen und Gewissen im Rat umzusetzen.
5. Mich um die Belange der Bürger zu kümmern und das gesellschaftliche Zusammensein nach meinen Fähigkeiten und Mitteln zu fördern. Zum Beispiel durch die Organisation wohltätiger Aktionen.